

Standardmäßige Verkaufs- und Lieferbedingungen

Expromo A/S CVR-Nr. 30720067 mit dazu gehörenden Nebenbezeichnungen Proshop Europe Sales A/S und Proshop Europe Media A/S, und Expromo Deutschland GmbH USt.Nr. 303646434 alle nachfolgend als Expromo bezeichnet. April 2020 - 3 Seiten.

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen Expromo und dem Kunden abgeschlossenen Verkaufsverträge. Alle Lieferungen erfolgen auf der Grundlage der nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, es sei denn, dass durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich von diesen Bedingungen abgewichen wird. Jegliche Abweichung von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die vom Kunden bei der Bestellung o. Ä. angegeben wird, gilt nur dann zwischen den Parteien, sofern Expromo diese Abweichung schriftlich bestätigt hat.
2. Die aktuellste und damit geltende Version der Verkaufs- und Lieferbedingungen von Expromo ist immer auf der Website von Expromo zu finden.
3. Von Expromo erstellte Angebote gelten 15 Tage ab dem Angebotsdatum. Expromo behält sich Zwischenverkäufe vor.
4. Die Annahme des Angebots durch den Kunden muss vor Ablauf der Annahmefrist bei Expromo vorliegen.
5. Eine Bestellung durch den Kunden ist für Expromo nur dann verbindlich, sofern eine schriftliche Bestellbestätigung von Expromo vorliegt.
6. Eine schriftliche Bestellbestätigung von Expromo ist bindend.
7. Sofern die Bestellbestätigung von Expromo von der Bestellung des Kunden oder dem angenommenen Angebot abweicht und der Kunde den Inhalt nicht akzeptiert, muss der Kunde Expromo darüber schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach dem Datum der Bestellbestätigung in Kenntnis setzen. Sofern der Kunde dies unterlässt, wird der Inhalt der Bestellbestätigung als vom Kunden akzeptiert angesehen.

Lieferung – Risikoübergang

8. Die Lieferung der Waren erfolgt an die in der Bestellbestätigung von Expromo angegebene Anschrift, DAP (Delivered at Place), gemäß Incoterms (2010), jedoch mit der Ausnahme, dass Expromo den Transport zwischen dem Lager von Expromo und der angegebenen Anschrift dem Kunden in Rechnung stellt. Der Liefertermin ist der Zeitpunkt für den Risikoübergang an den Kunden, ungeachtet dessen, dass ggf. vereinbart wurde, dass Expromo für die eventuelle Installation der Lieferware verantwortlich ist.
9. Expromo entscheidet über die Spedition und die Art des Transports. Expromo sorgt dafür, dass die Ware während des Transports versichert ist und übernimmt die entsprechenden Versicherungsbeiträge.
10. Bei Ankunft der Waren an der vereinbarten Anschrift muss der Kunde die mitgelieferte Quittung unterzeichnen. Sofern sichtbare Schäden oder Mängel an Teilen der Waren festgestellt werden, muss der Kunde diese auf der Quittung festhalten und Expromo schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Wenn der Kunde dies unterlässt, wird angenommen, dass der Kunde auf seine Rechte im Zusammenhang mit Schäden oder fehlender Lieferung verzichtet hat. Wenn Expromo die Installation der verkauften Waren vornimmt, muss der Kunde bei abgeschlossener Installation ebenfalls eine Quittung unterzeichnen.
11. Der Kunde muss sämtliche gelieferten Waren prüfen, um sicherzustellen, dass sie der Bestellbestätigung entsprechen. Es wird angenommen, dass der Kunde die Waren entsprechend der Lieferung akzeptiert hat, wenn der Kunde Expromo nicht schriftlich über fehlende Übereinstimmungen in Kenntnis setzt, die der Kunde bei der Prüfung der Waren festgestellt hat oder hätte feststellen müssen. Die schriftliche Inkenntnissetzung muss ohne unbegründete Verzögerung und spätestens 3 Tage ab dem Liefertermin erfolgen.
12. Sofern der Kunde mehr als eine Bestellung mit der gleichen Lieferanschrift aufgegeben hat, ist Expromo dazu berechtigt, die Bestellungen in einem Versandvorgang zusammenzufassen, es sei denn, es ist vereinbart, dass die Bestellungen separat zu liefern sind.
13. Wenn die Lieferware von Expromo installiert wird, liegt das Risiko für die Lieferware beim Kunden, siehe Punkt 8 oben. Der Kunde ist dazu verpflichtet, bis zur Vollendung der Installation eine All-Risk-Bauversicherung abzuschließen. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die abgeschlossene All-Risk-Bauversicherung zu dokumentieren. Sofern keine All-Risk-Bauversicherung abgeschlossen wurde, ist Expromo dazu berechtigt, eine entsprechende Versicherung im Namen des Kunden und auf dessen Rechnung abzuschließen. Der Versicherungsbeitrag von 4% der Gesamtverkaufssumme fließt zzgl. USt in die Rechnung mit ein.

Eigentumsvorbehalt

14. **Die Lieferware (inkl. evtl. Zubehör) wird unter Eigentumsvorbehalt verkauft und verbleibt somit im Besitz von Expromo, bis der Kunde den gesamten Kaufbetrag zzgl. Zinsen und Aufwendungen sowie eventuellen weiteren Kosten im Zusammenhang mit der verkauften Ware, die ggf. von Expromo im Namen des Kunden geleistet wurden, bezahlt hat.**
15. Sofern der Kunde die Lieferware erwirbt, um sie weiter zu verkaufen, muss der Kunde dies bei der Bestellung angeben. In diesem Fall werden die Zahlungsbedingungen auf Vorauszahlung geändert.
16. Bis zum Zeitpunkt, an dem das Besitzrecht an den Kunden übergeht, ist der Kunde dazu verpflichtet, die Lieferware angemessen zu schützen. Dazu gehören auch die vorschriftsmäßige Lagerung und Pflege der Lieferware, der Abschluss von Versicherungen gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zum vollen Wert und Neuwert und im Übrigen keine Durchführung von Änderungen ohne schriftliche Einwilligung von Expromo. Bis zum Übergang des Besitzrechts an den Kunden verpflichtet sich dieser dazu, die Lieferware nicht ohne Einwilligung von Expromo zu verlegen, verpfänden, vermieten, verleihen oder auf andere Weise zu verwenden.

Haftung für Fehler und Mängel

17. Expromo haftet dafür, dass die gelieferten Waren in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung bei üblicher Verwendung frei von wesentlichen Fehlern sind. Die Haftung gilt ab dem Liefertermin. Die Haftungsdauer entspricht 12 Monaten, sofern in der Bestellbestätigung nichts anderes angegeben ist. Die Mängelhaftung gilt nicht für Verschleiß, Nichterfüllung, falsche Installation, falsche Verwendung oder Veränderungen an der Lieferware, die von anderen als Expromo oder einem von Expromo genehmigten Unternehmen durchgeführt werden. Die Haftung umfasst alle Reparaturen an der Lieferware, die von Expromo oder einem von Expromo genehmigten Unternehmen durchgeführt werden. Expromo haftet nicht für Schäden an der Lieferware, die ohne Unterstützung seitens Expromo nach dem Liefertermin von durch den Kunden vorgenommenen Software-Updates verursacht werden.
18. Expromo muss über alle Fehler, die unter die Haftung fallen, innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung des Fehlers unterrichtet werden. Wenn der Kunde dies unterlässt, wird angenommen, dass der Kunde auf das Recht zur Fehlerbehebung verzichtet hat.
19. Expromo ist dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen alle Fehler, die unter die Haftung fallen, entweder durch Reparatur oder Neulieferung /Ersatzlieferung der Lieferware oder Teile der Ware zu beheben. Wenn auf angemessene Weise angenommen werden kann, dass der Kunde in der Lage ist, Reparaturen oder einen Austausch ggf. nach Einweisung durch die technische Abteilung von Expromo durchzuführen, kann Expromo die Haftung erfüllen, indem die erforderlichen Teile an den Kunden gesendet werden. Wenn nicht auf angemessene Weise angenommen werden kann, dass der Kunde in der Lage ist, Reparaturen oder einen Austausch durchzuführen, muss der Kunde die Lieferware oder Teile der Ware an Expromo zurücksenden. In diesem Fall nimmt Expromo die Reparatur auf eigene Rechnung und Haftung vor. Der Versand der Lieferware an Expromo zwecks Reparatur erfolgt auf Rechnung von Expromo, aber auf Risiko des Kunden. Der Käufer kann keine Forderungen aufgrund von Verzögerungen durch die Reparatur oder Neulieferung geltend machen. Bei Neulieferung erfolgt die Lieferung zu den gleichen Bedingungen und unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der ursprünglichen Lieferung. Die Haftung von Expromo deckt nicht die Aufwendungen für Reparaturen der Lieferware vor Ort oder für Transportkosten in diesem Zusammenhang. Diese Aufwendungen einschließlich der Technikerstunden gehen zu Lasten des Kunden.

20. Bei der Reparatur und/oder Neulieferung von Teilen der gelieferten LED-Bildschirme muss der Kunde akzeptieren, dass reparierte und/oder ausgetauschte Teile ggf. eine andere Lichtintensität/Farbtemperatur als nicht reparierte/ausgetauschte Teile haben, wodurch Unterschiede bei der Lichtintensität und den Farbnuancen festgestellt werden können. Expromo leistet somit keine Garantie für solche Licht- und Nuancenunterschiede.
21. Wenn der Kunde Expromo über einen Schaden in Kenntnis setzt und sich später erweist, dass es sich nicht um einen Schaden handelt, zu dessen Behebung Expromo laut Punkt 17-20 verpflichtet ist, ist der Kunde verpflichtet, die von Expromo in diesem Zusammenhang übernommenen Kosten zu entschädigen.
22. Die Haftung und das Reklamationsrecht entfallen, sofern die Ausrüstung in einer nicht zweckgemäßen Umgebung laut Datenblatt des Produkts aufbewahrt und/oder verwendet wird. Dazu gehören extreme Temperaturen, schädliche Luftpartikel, Gas- und Dampfaustritt, Hackerangriffe, Radioaktivität usw., sind jedoch nicht darauf begrenzt. Darauf zu achten, liegt in der Verantwortung des Kunden und ist kein Bestandteil eines ggf. abgeschlossenen Service-Vertrags. Es liegt somit in der Verantwortung des Kunden, Maßnahmen gegen das feindliche Eindringen von Daten, Hackerangriffe u. Ä. zu ergreifen. Die Haftung von Expromo deckt nicht die Kosten für die Wiederherstellung, Installation, Einrichtung usw. nach solchen Ereignissen.
23. Der Kunde kann mit Expromo einen - kostenpflichtigen - separaten Garantie- und Service-Vertrag mit genauer festgelegten Bedingungen abschließen. Der separate Garantie- und Service-Vertrag umfasst abgesehen von der unter Punkt 17-20 beschriebenen Haftung außerdem den Transport und die Technikerkosten für Reparaturen an der Lieferware vor Ort.

Haftungseinschränkung

24. Das Recht des Kunden auf Schadenersatz aufgrund von verspäteter Lieferung oder defekter Lieferware beträgt unter keinen Umständen mehr als 20 % des vereinbarten Preises ohne Installation. Expromo haftet nicht für indirekte Verluste jeglicher Art wie Betriebsverluste, Gewinnverluste, Ertragsverluste oder sonstige ähnliche wirtschaftliche Folgeverluste. Expromo kann nicht für Schäden oder Mängel haftbar gemacht werden, die aus einer nachlässigen, fehlerhaften oder unzumutbaren Verwendung oder Handhabung der Lieferware durch den Kunden entstehen. Expromo haftet nicht gegenüber Dritten. Expromo übernimmt keine Haftung für den Inhalt von Katalogen usw. der Zulieferer von Expromo.

Rücksendungen

25. Lieferungen können nicht an Expromo zurückgesandt werden, es sei denn, es handelt sich um eine Falschlieferrücksendung seitens Expromo, Punkt 17 ist erfüllt oder Expromo hat die Rücksendung akzeptiert.
26. Wenn der Kunde zur Rücksendung von Waren an Expromo berechtigt ist, darf der Kunde dies erst tun, nachdem Expromo einen Rücksendungsauftrag für die Waren ausgestellt hat, aus der die Ursache für die Rücksendung, Seriennummern, der Kundenname und die Rechnungsnummer hervorgehen. Alle Retouren werden auf Kosten von Expromo, aber auf Risiko des Kunden an Expromo zurückgesandt. Um die Annahme der Rücksendung durch Expromo sicherzustellen, muss die Rücklieferung korrekt verpackt werden. Sollte es sich um eine Rücksendung einer werkneuen Lieferung handeln, muss diese in der Originalverpackung erfolgen. Für alle unberechtigten Rücksendungen wird eine Verarbeitungsgebühr von 20 % auf den Nettobetrag in der Rechnung erhoben.

WEEE und Entsorgung

27. Gemäß der WEEE-Richtlinie, erhebt Expromo eine Gebühr für die Entsorgung von Elektronikschrott (WEEE). Die Gebühr richtet sich nach Art, Preis und Gewicht der Ware. Der Betrag wird der Einzel- oder Schlussrechnung für den Verkauf hinzugefügt, nachdem Expromo Gewichtsangaben vom Lieferant erhalten hat. Die WEEE-Gebühr wird in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob die Ware von Expromo exportiert oder von einem ausländischen Kunden importiert wurde. Der Kunde kann die verkaufte Ware dann auf eigene Kosten an eine von Expromo angegebene Adresse in Dänemark zurücksenden, wo sie gemäß den geltenden Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt wird. Der Betrag kann zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung als voraussichtlicher Betrag angegeben werden. Bei der Entsorgung von Elektronikartikeln in Dänemark kann die Ware an einer Recyclingstelle abgegeben werden. Es kann auch vereinbart werden, dass ELRETUR.DK die Ware unter Verwendung der Expromo CVR Nummer 30720067, gemäß den Anweisungen auf der Webseite, erhält.
28. Bei der Installation der verkauften Waren ist der Kunde dafür verantwortlich, Verpackungs- und Installationsabfälle zu entsorgen. Werden Verpackungen und Abfälle von Expromo entsorgt, ist dies mit einer Umweltgebühr und einer Abrechnung der für die Aufgabe aufgewendeten Zeit verbunden. Es wird nach der verbrauchten Zeit und der Menge an Verpackung und Abfall in Rechnung gestellt.

Preise

29. Sofern nichts anderes aus der Bestellbestätigung von Expromo hervorgeht, sind alle Preise ohne USt, Fracht, Versicherung und 1,5 % Umwelt- und Verwaltungsgebühr angegeben, die auf den Preis inkl. USt aufgeschlagen werden. Der USt-Satz entspricht dem jeweils geltenden Satz zum Zeitpunkt der Inrechnungstellung durch Expromo.

Bezahlung. Zahlungsverzögerung

30. Der vereinbarte Preis ist gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu zahlen. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist der gesamte Kaufpreis 10 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin zu zahlen, siehe Punkt 8.
31. Expromo ist nicht verpflichtet, dem Kunden einen Kontoauszug zuzusenden. In der Regel wird dies jedoch durchgeführt. In Fällen, in denen Expromo nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum auf dem Kontoauszug eine schriftliche Reklamation bezüglich der Saldosumme erhält, wird angenommen, dass der Kunde die Angaben im Kontoauszug akzeptiert.
32. Wenn der Kunde die vereinbarten Zahlungsfristen nicht einhält, ist Expromo nach vorhergehender Mitteilung über eine 10-tägige Zahlungsfrist zu folgenden Maßnahmen berechtigt: A: Aufhebung des Vertrags und/oder aller Verträge über zukünftige Lieferungen. B: Beendigung vereinbarter Lieferungen und/oder aller Verträge über zukünftige Lieferungen. C: Forderung von Barzahlung im Zusammenhang mit allen Verträgen über zukünftige Lieferungen, unabhängig von einem ggf. vereinbarten Kreditzeitraum. D: Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts in Bezug auf die Besitztümer des Kunden, die sich ggf. im Besitz von Expromo befinden und/oder E: Forderung von Verzugszinsen von 2 % je Monat zzgl. Zinseszinsen ab dem Tag, an dem die Zahlung hätte erfolgen sollen, bis zur erfolgten Zahlung.

Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum

33. Sofern eine von Expromo durchgeführte Lieferung gegen die Rechte am geistigen Eigentum von Dritten verstößt, ist Expromo nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, (a) dem Kunden zu dem Recht zu verhelfen, die Lieferung weiterhin zu nutzen; (b) die Lieferung gegen eine andere Lieferung zu tauschen, die keine Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum darstellt; (c) die Lieferung so zu ändern, dass sie nicht mehr gegen Rechte am geistigen Eigentum verstößt; (d) die Lieferung zurückzunehmen. Wenn Expromo beschließt, die Lieferung zurückzunehmen, muss Expromo, falls die Lieferung an den Kunden innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgt ist, dem Kunden den Kaufpreis für die Lieferung abzüglich einer angemessenen Wertverminderung aufgrund von Alter, Nutzung und Allgemeinzustand zu erstatten. Hat die Lieferung vor mehr als zwei Jahren stattgefunden, ist Expromo nicht dazu verpflichtet, dem Kunden einen Betrag zu erstatten. Die obigen Angaben umfassen die Maximalhaftung von Expromo im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum von Dritten.

Produkthaftung

34. Nach geltender Rechtslage bezüglich der Produkthaftung ist Expromo für Personen- und Sachschäden durch defekte Lieferungen haftbar. Der Kunde muss Expromo umgehend über alle Produkthaftungsschäden in Kenntnis setzen, die der Kunde an von Expromo gelieferten Waren feststellt. Der Schadenersatz für Personenschäden muss unter keinen Umständen, der laut dänischer Gesetzgebung jeweils geltenden Schadenersatzhöhe übersteigen. Expromo leistet keinen Schadenersatz für Schäden an Produkten, die vom Kunden hergestellt wurden, oder für Produkte, in die diese einfließen. Der Kunde muss Expromo

in dem Umfang schadlos halten, wie Expromo evtl. eine Schadenersatzzahlung gegenüber Dritten für solche Verluste und Schäden auferlegt wird, für die Expromo laut den obigen Bestimmungen nicht haftet. Expromo haftet nicht für indirekte Verluste oder Schäden, siehe Punkt 24.

Höhere Gewalt

35. Die Parteien übernehmen keine gegenseitige Haftung, wenn sie ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund unvorhergesehener Umstände, über welche die Parteien keine Gewalt haben, nicht nachkommen können. Dazu gehören Naturkatastrophen, Kälte, Überschwemmungen, Feuer, Erdbeben, Explosionen, Unfälle, Epidemien und/oder Krankheitsausbrüche, Streik, Aussperrungen und sonstige Arbeitskonflikte, Verbote, Krieg, Terror, mangelhafte Lieferung oder Serviceleistungen von Subunternehmern, fehlende Transportmöglichkeiten, verzögerte oder mangelhafte Lieferung aufgrund von Spediteuren, der Exportgesetzgebung oder Einschränkungen im Energieverbrauch, sind aber nicht darauf beschränkt. Die Lieferzeit verlängert sich um einen Zeitraum, der dem Zeitverlust aufgrund höherer Gewalt oder der höherer Gewalt ähnelnder Umstände entspricht. Die Partei, die höhere Gewalt geltend macht, muss die andere Partei umgehend darüber in Kenntnis setzen und die Ursache und den Umfang der erwarteten Verspätung angeben. Sollte die Verzögerung tatsächlich oder erwartungsgemäß mehr als 120 zusammenhängende Tage betragen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen in Schriftform gegenüber der anderen Partei aufzuheben. Im Falle einer solchen Aufhebung hat die andere Partei kein Anrecht auf Schadenersatz oder eine andere Form der Entschädigung.

Allgemeine Bedingungen

36. Diese standardmäßigen Verkaufs- und Lieferbedingungen und alle zwischen den Parteien vereinbarten Verträge unterliegen der geltenden dänischen Gesetzgebung und die Parteien unterwerfen sich hiermit ausschließlich dem dänischen Rechtssystem und den dänischen Gerichten. Gerichtsstand ist das Gericht in Aarhus, Dänemark.